

Informationsblatt

Übernahme von Schülerfahrkosten



Die Stadt Altena (Westf.) als Schulträger übernimmt aufgrund der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für den Transport zur Schule.

Der Schulträger entscheidet über die Art und den Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt dabei keine Pflicht der Beförderung, sondern lediglich eine Kostentragungspflicht.

In der Regel erfolgt die Übernahme der Schülerfahrkosten durch die Ausgabe eines Schulwegtickets des öffentlichen Personennahverkehrs.

Anspruchsvoraussetzungen Übernahme von Schülerfahrkosten:

Nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme, wenn die Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform folgende Entfernungsmessung überschreitet:

- in der Primarstufe	(Klassen 1 – 4)	mehr als 2,0 km
- in der Sekundarstufe I	(Klassen 5 - 10)	mehr als 3,5 km
- in der Sekundarstufe II	(Klassen 11-13)	mehr als 5,0 km

Dabei ist zu beachten, dass stets von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform auszugehen ist, solange sie aufnahmefähig ist, auch wenn eine weiter entfernte Schule besucht wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierbei die Fremdsprachenfolge und Kursangebote der gewählten Schule keinen Unterschied ausmachen. Entscheidend ist allein die Schulform.

Für die Ermittlung der Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule wird der kürzeste zumutbare Fußweg zugrunde gelegt. Dieser wird amtlich ermittelt und kann unter Umständen von den ansonsten üblichen Pkw – Fahrstrecken abweichen.

Werden die o. g. Entfernungsgrenzen nicht erreicht, besteht in der Regel kein Anspruch auf ein Schulwegticket.

Ausnahmen:

Die Stadt Altena (Westf.) übernimmt in Einzelfällen Schülerfahrkosten, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler/innen ungeeignet ist oder gesundheitliche Hinderungsgründe vorliegen (ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich).

Auswärtige Schüler/innen:

Fahrkosten auswärtiger Schüler/innen, die beim Besuch einer städtischen Schule in Altena (Westf.) entstehen, werden nur bis zu der Höhe übernommen, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Hinweise zum Deutschlandticket

Aktuell erhalten alle anspruchsberechtigten Schüler/innen ein Deutschlandticket.

Für alle nicht anspruchsberechtigten Schüler besteht die Möglichkeit bei der MVG ein vergünstigtes Deutschlandticket zum Preis von 29,00 € pro Monat zu erwerben. Die Differenz in Höhe von 20,00 € zum regulären Deutschlandticketpreis wird automatisch von der Stadt Altena (Westf.) übernommen.

Ein entsprechender Antrag für das vergünstigte Deutschlandticket kann im Sekretariat abgeholt werden. Auf dem Antrag muss die Schule durch Stempel und Unterschrift bestätigen, dass der/die Schüler/in an dieser Schule angemeldet ist.

Es ist zu beachten, dass der Abo-Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und der MVG besteht. Bei Adressänderungen, Kündigung oder Fahrkartenverlust ist nicht der Schulträger, sondern die MVG der Ansprechpartner.

Weitere Informationen zum „Deutschlandticket Schule“ erhalten Sie auf der Homepage der MVG unter: <https://www.mvg-online.de/tickets-tarife/deutschlandticket-schule>

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema Schülerfahrtkosten haben, wenden Sie sich bitte, am besten schriftlich bzw. per Mail, an die Abteilung Schule und Sport der Stadt Altena (Westf.)

Ihre Ansprechpartner Abteilung Schule und Sport der Stadt Altena (Westf.):

Frau Deutscher
Lüdenscheider Str. 25/27
58762 Altena
02352-209-345
i.deutscher@altena.de

Frau Schniggenfittig
Lüdenscheider Str. 25/27
58762 Altena
02352-209-341
s.schniggenfittig@altena.de